Dienstag, 14. Februar 2023

P9_TA(2023)0038

Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei Kommunalwahlen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) (COM(2021)0733 — C9-0022/2022 — 2021/0373(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung — Kodifizierung)

(2023/C 283/21)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0733),

— gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0022/2022),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten [1],

— unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 8. November 2022 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf die Artikel 110 und 82 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0005/2023),

A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Vertrag über die Europäische Union aus dem Jahr 1992 („Vertrag von Maastricht") stellte eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar. Eines der Anliegen im Rahmen des Vertrags war es, die Beziehungen zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten kohärent und solidarisch zu gestalten. Zu seinen grundlegenden Zielen gehörte es, durch die Einführung einer Unionsbürgerschaft den Schutz der Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu stärken.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates festgelegt.	(3) Die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen ***durch Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen,*** sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates festgelegt.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 ([22]) wies die Kommission darauf hin, dass die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung ***mobiler*** Unionsbürgerinnen und ***-bürger*** zu fördern. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie über mehrere ***Wahlperioden*** hinweg gesammelt wurden, und um Änderungen der Verträge Rechnung zu tragen, sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie aktualisiert werden.	(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 ([22]) wies die Kommission darauf hin, dass die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung ***von*** Unionsbürgerinnen und ***-bürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen,*** zu fördern. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie über mehrere ***Kommunalwahlen*** hinweg gesammelt wurden, und um Änderungen der Verträge Rechnung zu tragen, sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie aktualisiert werden.
([22]) Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 — Stärkung der Bürgerteilhabe und Schutz der Bürgerrechte (COM(2020) ***730 final***).	([22]) Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 — Stärkung der Bürgerteilhabe und Schutz der Bürgerrechte (COM(2020)***0730***).

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Wahlverfahren für Kommunalwahlen liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die diese Wahlen gemäß ihren jeweiligen Traditionen und im Einklang mit internationalen und europäischen Standards organisieren. Im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger anerkennen und achten, sondern auch ***Beschränkungen*** für die Teilnahme an ***Wahlen so weit wie möglich ausräumen, damit diese ihr Wahlrecht ungehindert ausüben können***.	(5) Das Wahlverfahren für Kommunalwahlen liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die diese Wahlen gemäß ihren ***Verfassungstraditionen und ihren*** jeweiligen Traditionen und im Einklang mit internationalen und europäischen Standards organisieren. Im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte***, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*** und der Europäischen Menschenrechtskonvention sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger ***mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei Kommunalwahlen*** anerkennen und achten, sondern auch ***den uneingeschränkten und wirksamen Zugang zu ihrem Wahlrecht sicherstellen, indem alle Hindernisse*** für die Teilnahme an ***Kommunalwahlen beseitigt werden und uneingeschränkter Zugang zu einschlägigen Informationen gewährt wird***.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats"), ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Aufnahmemitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei Kommunalwahlen wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise ***gleich behandelt*** werden.	(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats"), ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Aufnahmemitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei Kommunalwahlen wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise ***gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats gleichbehandelt*** werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zudem sollten Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats keinen besonderen Voraussetzungen unterworfen sein, um ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen auszuüben, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Staatsangehörigen ist durch besondere Umstände letzterer gerechtfertigt, die sie von den ersteren unterscheiden.	(7) Zudem sollten Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats keinen besonderen Voraussetzungen unterworfen sein, um ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen auszuüben, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Staatsangehörigen ist durch besondere ***außergewöhnliche*** Umstände letzterer gerechtfertigt, die sie von den ersteren unterscheiden. ***Eine solche unterschiedliche Behandlung muss in jedem Fall begründet werden.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um ***Unionsbürgern*** die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem ***Wohnsitzland*** zu erleichtern, sollten ***sie*** rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den ***Wahlen*** teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.	(8) Um ***Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats*** die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem ***Wohnsitzmitgliedstaat*** zu erleichtern, sollten ***sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, eine unmittelbare Eintragung als Wähler zu ermöglichen, wenn Unionsbürger den Wunsch geäußert haben, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat an Wahlen teilzunehmen. In den Fällen, in denen keine unmittelbare Eintragung erfolgt, sollten Unionsbürger*** rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach***, so leicht zugänglich und in allen Mitgliedstaaten so ähnlich*** wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und ***in hinreichend begründeten Fällen*** eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den ***Kommunalwahlen*** teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten. ***Die Mitgliedstaaten sollten gesonderte Wählerverzeichnisse für Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament erstellen.***

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen für die Eintragung als Kandidat und für die Einreichung einer Kandidatenliste demokratischen, verhältnismäßigen und transparenten Standards entsprechen und sowohl für inländische Unionsbürger als auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats gelten.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Um Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, die wirksame Wahrnehmung ihres passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen zu ermöglichen, sollten die politischen Parteien in den Mitgliedstaaten die Aufnahme von Mitgliedern nicht davon abhängig machen, dass diese die Staatsbürgerschaft des Mitgliedstaats besitzen, in dem sie kandidieren möchten.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Ausschluss vom passiven Wahlrecht kann sich aus einer Einzelfallentscheidung der Behörden des Wohnsitz- oder des Herkunftsmitgliedstaats ergeben. Angesichts der politischen Bedeutung des Amtes eines kommunalen Mandatsträgers sollten die Mitgliedstaaten vom Herkunftsmitgliedstaat des Kandidaten Informationen zu dessen Ausschluss vom passiven Wahlrecht einholen.	(10) Der Ausschluss vom passiven Wahlrecht kann sich aus einer Einzelfallentscheidung der Behörden des Wohnsitz- oder des Herkunftsmitgliedstaats ergeben. Angesichts der politischen Bedeutung des Amtes eines kommunalen Mandatsträgers sollten die Mitgliedstaaten vom Herkunftsmitgliedstaat des Kandidaten ***unmittelbar*** Informationen zu dessen Ausschluss vom passiven Wahlrecht einholen. ***Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats, mit denen Unionsbürgern aufgrund einer Behinderung die Rechtsfähigkeit entzogen wird, sollte sie nicht von einer Kandidatur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ausschließen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats allen Menschen mit derartigen Behinderungen dieses Recht uneingeschränkt gewährt wird.***

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Aufgaben des Exekutivorgans der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe können die Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt und die Wahrung der allgemeinen Interessen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten folglich diese Ämter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ihren Staatsangehörigen vorbehalten können.	***entfällt***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Ebenso ist es angemessen, dass die Teilnahme von kommunalen Mandatsträgern an der Wahl einer parlamentarischen Versammlung den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden kann.	***entfällt***

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Das dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats gewährte aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat tritt nicht an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Daher ist dafür zu sorgen, dass die freie Entscheidung dieser Unionsbürger, ob sie an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilnehmen wollen oder nicht, respektiert wird und dass diese Bürger ihren Willen zum Ausdruck bringen können, ihr Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat auszuüben. ***Mitgliedstaaten, in denen keine Wahlpflicht besteht, können daher eine Eintragung dieser Bürger von Amts wegen vorsehen .***	(14) Das dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats gewährte aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat tritt nicht an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Daher ist dafür zu sorgen, dass die freie Entscheidung dieser Unionsbürger, ob sie an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilnehmen wollen oder nicht, respektiert wird und dass diese Bürger ihren Willen zum Ausdruck bringen können, ihr Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat auszuüben.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Verfügbarkeit von Informationen zum Wahlrecht und zu den Wahlverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Ausübung des in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV verankerten Rechts.	(15) Die Verfügbarkeit von Informationen zum Wahlrecht und zu den Wahlverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Ausübung des in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV verankerten Rechts. ***Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten bei ihrer Ankunft in einem Mitgliedstaat in regelmäßigen Abständen und rechtzeitig vor Kommunalwahlen Zugang zu Informationen über ihre Wahlrechte und die Wahlverfahren erhalten. Sie sollten auch darüber informiert werden, dass es gesonderte Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament gibt.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV ***und*** über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an und die Organisation von Kommunalwahlen zuständig sind. Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die ***bereitgestellten Informationen klar*** und ***verständlich sein***.	(16) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV, über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an und die Organisation von Kommunalwahlen ***und über das Wahlsystem und das politische System, einschließlich der Befugnisse der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe,*** zuständig sind. ***Diese Behörden sollten die Informationskampagnen gemeinsam mit den lokalen Behörden und, soweit möglich, mit Organisationen der Zivilgesellschaft abstimmen und sie sollten ein breites Spektrum an Informationskanälen nutzen.*** Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die ***Informationen rechtzeitig, regelmäßig*** und ***in klarer und verständlicher Form bereitgestellt werden, und zwar im Idealfall ohne einen Schwierigkeitsgrad zu übersteigen, der über dem Niveau B1 (mittlere Stufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates liegt***.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen ***nicht nur in*** der ***oder*** den ***Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats***, ***sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache*** der Union***, die von einer möglichst großen Zahl*** der ***in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürger hinreichend verstanden wird, abgefasst werden. Die Mitgliedstaaten können in Teilen ihres Hoheitsgebiets oder ihrer Gebiete unterschiedliche Amtssprachen der Union wählen, je nachdem, welche Sprache*** die ***Mehrheit*** der ***dort ansässigen Unionsbürger versteht***.	(17) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen ***in allen Amtssprachen*** der ***Union und, sofern sie von*** den ***Behörden angeboten werden***, ***in der bevorzugten Sprache des aktiv Wahlberechtigten*** der Union ***zur Verfügung gestellt werden, die dieser zum Zeitpunkt der Eintragung angeben können sollte. Erforderlichenfalls sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Übersetzung von Informationen über die Eintragungs- und Wahlverfahren in*** die ***Amtssprachen*** der ***Union unterstützen***.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muss nach Artikel 22 Absatz 1 AEUV durch besondere Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein und die Anforderungen des Artikels 52 der Charta erfüllen, einschließlich der Anforderung, dass jede Einschränkung der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen gesetzlich vorgesehen sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Erfordernisses genügen muss . Zudem muss jede Ausnahmeregelung nach Artikel 47 der Charta auf ihren Ausnahmecharakter hin überprüft werden .	(18) Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muss nach Artikel 22 Absatz 1 AEUV durch besondere Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein und die Anforderungen des Artikels 52 der Charta erfüllen, einschließlich der Anforderung, dass jede Einschränkung der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen ***durch Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen,*** gesetzlich vorgesehen sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Erfordernisses genügen muss. Zudem muss jede Ausnahmeregelung nach Artikel 47 der Charta auf ihren Ausnahmecharakter hin überprüft werden***. Da die Mitgliedstaaten von den in der Richtlinie 94/80/EG vorgesehenen Möglichkeiten, von den allgemeinen Regeln abzuweichen, nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht haben, sollten diese Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen nicht mehr angeboten werden.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Solche besonderen Probleme können sich insbesondere in einem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Anteil von Unionsbürgern im Wahlalter, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, ganz erheblich über dem Durchschnitt liegt. Ein Anteil von 20 v. H. solcher Unionsbürger an der gesamten Wählerschaft rechtfertigt eine Ausnahmeregelung, die sich auf das Kriterium der Wohnsitzdauer stützt.	***entfällt***

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Mitgliedstaaten, in denen der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die nicht ihre Staatsbürgerschaft besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat übersteigt, sollten unter Beachtung von Artikel 22 Absatz 1 AEUV besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten vorsehen können .	***entfällt***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Es ist zu berücksichtigen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten die dort wohnhaften Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten das Wahlrecht zum nationalen Parlament besitzen und infolgedessen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Formalitäten erleichtert werden können.	***entfällt***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Das Königreich Belgien weist besondere Gegebenheiten und Gleichgewichtsverhältnisse auf, da die belgische Verfassung (Artikel 1 bis 4) drei Amtssprachen und eine Aufteilung in Regionen und Gemeinschaften vorsieht. Die uneingeschränkte Anwendung dieser Richtlinie könnte daher in einigen Gemeinden zu Auswirkungen führen, aufgrund deren es angebracht ist, zur Berücksichtigung dieser Gegebenheiten und Gleichgewichtsverhältnisse eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorzusehen.	***entfällt***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie ***können nützlich sein***, um zu ermitteln, welche Maßnahmen ***gewährleisten***, dass die Unionsbürger ihr aktives und passives Wahlrecht wirksam ausüben können. Um die Erhebung von Daten für Kommunalwahlen zu verbessern, müssen eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eingeführt werden, wobei neben statistischen Daten auch Informationen über die Maßnahmen enthalten sein sollten, die zur Unterstützung der Teilnahme der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten an Wahlen ergriffen wurden. Die Kommission sollte eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie, einschließlich der Entwicklung der Wählerschaft nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, durchführen und zu diesem Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten .	(23) Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie ***sind wichtig***, um ***die einschlägige Strategie der Union zu bewerten und*** zu ermitteln, welche Maßnahmen ***erforderlich sind, um sicherzustellen***, dass die Unionsbürger ihr aktives und passives Wahlrecht wirksam ausüben können. Um die Erhebung ***und Meldung*** von Daten für Kommunalwahlen ***durch die Mitgliedstaaten*** zu verbessern, müssen eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eingeführt werden, wobei neben statistischen Daten auch Informationen über die Maßnahmen enthalten sein sollten, die zur Unterstützung der Teilnahme der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten an Wahlen ergriffen wurden***, auch für Menschen mit Behinderungen***. ***Diese Daten sollten auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren auf transparente und sichere Weise in allen Mitgliedstaaten erhoben werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission gemeinsame Indikatoren für die Bereitstellung der betreffenden statistischen Daten durch die Mitgliedstaaten festlegen.*** Die Kommission sollte eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie, einschließlich der Entwicklung der Wählerschaft nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, durchführen und zu diesem Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Es ist erforderlich, dass die Kommission nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie innerhalb einer angemessenen Frist eine Evaluierung ihrer Anwendung vornimmt und dabei auch die Evaluierung der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates ([23]) berücksichtigt.	(24) Es ist erforderlich, dass die Kommission nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie innerhalb einer angemessenen Frist eine Evaluierung ihrer Anwendung vornimmt und dabei auch die Evaluierung der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates ([23]) ***vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen,*** berücksichtigt. ***Im Anschluss an diese Bewertung sollte gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorgelegt werden.***

([23]) Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung).

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss ([25]) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 29 über die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der Belange von Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgern festgelegt werden.	(26) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss ([25]) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 29 über die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, ***wobei insbesondere die erheblichen Auswirkungen berücksichtigt werden sollten, die lokale Entscheidungen auf Fragen der Barrierefreiheit und das Leben von Menschen mit Behinderungen und älteren Bürgern haben können,*** sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der ***spezifischen*** Belange von Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgern festgelegt werden. ***Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, geeignete, auf ihre nationalen Wahlvorgänge zugeschnittene Vorkehrungen zu treffen, um Bürgern mit Behinderungen die Stimmabgabe zu erleichtern, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Wahllokale zu wählen, und die Verwendung von unterstützenden Technologien, Formaten und Techniken, etwa von Braille-Schrift, Großdruck, audiobasierten Informationen, taktilen Schablonen, leicht lesbaren Informationen und Gebärdensprache. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten es Menschen mit Behinderungen auf ihr Ersuchen hin ermöglichen, durch eine Person ihrer Wahl Unterstützung bei der Stimmabgabe zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, die Möglichkeit der Briefwahl anzubieten, und können weitere ergänzende Instrumente zur Erleichterung der Stimmabgabe vorsehen, etwa die vorzeitige persönliche Stimmabgabe, die Stimmabgabe mittels eines Bevollmächtigten sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet.***
([25]) Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35)	([25]) Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35)

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) „aktiv Wahlberechtigter der Union“ einen Unionsbürger, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie in seinem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besitzt;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) „passiv Wahlberechtigter der Union“ einen Unionsbürger, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie in seinem Wohnsitzmitgliedstaat das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besitzt;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive oder passive Wahlrecht nur unter der Voraussetzung besitzen, dass sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Staatsgebiet haben, so gilt diese Bedingung von den aktiv und passiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3 als*** erfüllt, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten.	(1) Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive oder passive Wahlrecht nur unter der Voraussetzung besitzen, dass sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Staatsgebiet haben, so gilt diese Bedingung ***als*** von den aktiv und passiv Wahlberechtigten ***der Union*** erfüllt, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Können die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften nur in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählen oder gewählt werden, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, so unterliegen auch die aktiv und passiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** dieser Bedingung.	(2) Können die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften nur in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählen oder gewählt werden, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, so unterliegen auch die aktiv und passiv Wahlberechtigten ***der Union*** dieser Bedingung.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Wohnsitzmitgliedstaaten können bestimmen, dass Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, von der Ausübung dieses Rechts bei den Kommunalwahlen ausgeschlossen sind .	(1) Die Wohnsitzmitgliedstaaten können bestimmen, dass Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, von der Ausübung dieses Rechts bei den Kommunalwahlen ausgeschlossen sind. ***Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats, mit denen Unionsbürgern aufgrund einer Behinderung die Rechtsfähigkeit entzogen wird, schließen sie nicht von einer Kandidatur bei Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats allen Menschen mit derartigen Behinderungen dieses Recht uneingeschränkt gewährt wird.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählbar sind, wenn diese Personen gewählt worden sind, um diese Ämter während der Dauer des Mandats auszuüben.	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten können ebenfalls bestimmen, dass die vorübergehende und vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden kann.	
Die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um sicherzustellen, dass die Ausübung der Ämter im Sinne des Unterabsatzes 1 und die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse im Sinne des Unterabsatzes 2 nur durch ihre eigenen Staatsangehörigen erfolgen kann, müssen den Vertrag und die allgemeinen Prinzipien des Rechts beachten und geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.	

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können ferner bestimmen, dass die Unionsbürger, die als Mitglied einer Vertretungskörperschaft gewählt werden, weder an der Ernennung der Wahlmänner einer parlamentarischen Versammlung noch an der Wahl deren Mitglieder teilnehmen dürfen.	***entfällt***

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die passiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** unterliegen denselben Unvereinbarkeitsbedingungen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats für die Staatsangehörigen dieses Staates gelten.	(1) Die passiv Wahlberechtigten ***der Union*** unterliegen denselben Unvereinbarkeitsbedingungen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats für die Staatsangehörigen dieses Staates gelten.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Aktiv Wahlberechtigte, die die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen, üben ihr Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn sie eine entsprechende Willensbekundung abgegeben haben.	(1) Aktiv Wahlberechtigte ***der Union***, die die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen, üben ihr Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn sie eine entsprechende Willensbekundung abgegeben haben.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3***, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.	(2) Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten ***der Union***, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten***, in denen keine Wahlpflicht besteht, können eine*** Eintragung der ***Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3*** in das Wählerverzeichnis ***von Amts wegen vorsehen***.	(3) Die Mitgliedstaaten ***bemühen sich um die Einführung einer unmittelbaren*** Eintragung der ***Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats als aktiv Wahlberechtigte der Union*** in das Wählerverzeichnis***, wobei diese Eintragung mit Zustimmung der betreffenden Unionsbürger zum Zeitpunkt der Anmeldung des Wohnsitzes im Wohnsitzmitgliedstaat erfolgt. Aktiv Wahlberechtigte der Union, die sich gegen die unmittelbare Eintragung entschieden haben, werden rechtzeitig vor dem Wahlzeitraum eingeladen, sich eintragen zu lassen.***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten ***der Union*** rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, haben aktiv Wahlberechtigte ***im Sinne des Artikels 3 die gleichen*** Nachweise wie inländische aktiv Wahlberechtigte zu erbringen.	Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, haben aktiv Wahlberechtigte ***der Union die gleichen oder gleichwertige*** Nachweise wie inländische aktiv Wahlberechtigte zu erbringen. ***Außerdem haben sie eine förmliche Erklärung gemäß dem Muster in Anhang II vorzulegen.***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass aktiv Wahlberechtigte ***im Sinne des Artikels 3 einen gültigen Identitätsausweis sowie eine förmliche Erklärung vorlegen, die nach dem Muster in Anhang II erstellt wurde .***	Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass aktiv Wahlberechtigte ***der Union***
	a) einen gültigen Identitätsausweis vorlegen,

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) den Zeitpunkt angeben, seit dem sie ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat haben,
	c) gegebenenfalls eine oder mehrere bevorzugte Sprachen angeben, in denen sie die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Informationen erhalten möchten, die unter den Amtssprachen der Union oder, sofern von der zuständigen Behörde angeboten, anderen Sprachen ausgewählt werden können.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aktiv Wahlberechtigte ***im Sinne des Artikels 3***, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie aus diesem Wählerverzeichnis gestrichen werden, weil sie die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ihre Staatsangehörigen von der Streichung aus dem Wählerverzeichnis unterrichtet werden, so gelten diese Bestimmungen auch für aktiv Wahlberechtigte ***im Sinne des Artikels 3***.	(3) Aktiv Wahlberechtigte ***der Union***, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie aus diesem Wählerverzeichnis gestrichen werden, weil sie die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ihre Staatsangehörigen von der Streichung aus dem Wählerverzeichnis unterrichtet werden, so gelten diese Bestimmungen auch für aktiv Wahlberechtigte ***der Union. Diese Mitteilung wird den betreffenden aktiv Wahlberechtigten der Union in einer von dieser Person bevorzugten, in der förmlichen Erklärung angegebenen Sprache der Union übermittelt, sofern der aktiv Wahlberechtigte der Union eine entsprechende Angabe gemacht hat***.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unbeschadet der Vorschriften eines Mitgliedstaats über das aktive und passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb seines Hoheitsgebiets haben, hat die Eintragung von aktiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** in das Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaats nicht zur Folge, dass sie aus dem Wählerverzeichnis des Herkunftsmitgliedstaats gestrichen werden.	(5) Unbeschadet der Vorschriften eines Mitgliedstaats über das aktive und passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb seines Hoheitsgebiets haben, hat die Eintragung von aktiv Wahlberechtigten ***der Union*** in das Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaats nicht zur Folge, dass sie aus dem Wählerverzeichnis des Herkunftsmitgliedstaats gestrichen werden.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei Einreichung der Erklärung über ihre Kandidatur haben ***die passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3*** die gleichen Nachweise beizubringen wie inländische Kandidaten. Der Wohnsitzmitgliedstaat kann verlangen, dass die betreffenden Personen eine förmliche Erklärung vorlegen, die nach dem Muster in Anhang III erstellt wurde.	(1) Bei Einreichung der Erklärung über ihre Kandidatur haben ***Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats*** die gleichen ***oder gleichwertige*** Nachweise beizubringen wie inländische Kandidaten. Der Wohnsitzmitgliedstaat kann verlangen, dass die betreffenden Personen eine förmliche Erklärung vorlegen, die nach dem Muster in Anhang III erstellt wurde.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass passiv Wahlberechtigte ***im Sinne des Artikels 3***	(2) Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass passiv Wahlberechtigte ***der Union***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Einreichung der Erklärung über ihre Kandidatur in ihrer förmlichen Erklärung nach Absatz 1 angeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind;	a) bei Einreichung der förmlichen Erklärung über ihre Kandidatur in ihrer förmlichen Erklärung nach Absatz 1 angeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind***. Im Falle von berechtigten Zweifeln am Inhalt der förmlichen Erklärung vor oder nach der Wahl kann der Wohnsitzmitgliedstaat direkt beim Herkunftsmitgliedstaat des Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats eine Bescheinigung darüber verlangen, dass die Person in diesem Mitgliedstaat nicht ihres passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist***;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Zweifeln am Inhalt der Erklärung nach Buchstabe a vor oder nach der Wahl eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, mit der bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist;	***entfällt***

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) gegebenenfalls eine oder mehrere Sprachen angeben, in denen sie die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Informationen erhalten möchten, die unter den Amtssprachen der Union oder, sofern von der zuständigen Behörde angeboten, anderen Sprachen ausgewählt werden können.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, die ***vorsehen, dass*** ihre Staatsangehörigen die Möglichkeit ***haben***, ***ihr Stimmrecht*** bei Kommunalwahlen durch vorzeitige Stimmabgabe, ***Briefwahl***, elektronische Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet auszuüben, stellen sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe den aktiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** unter den gleichen Bedingungen offenstehen.	***Die*** Mitgliedstaaten ***sind bestrebt***, ***bei Kommunalwahlen*** die ***Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen. Sofern Mitgliedstaaten für*** ihre Staatsangehörigen die Möglichkeit ***vorsehen***, bei Kommunalwahlen durch ***Briefwahl,*** vorzeitige Stimmabgabe, ***Stimmabgabe durch Bevollmächtigte***, elektronische Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet ***ihr Stimmrecht*** auszuüben, stellen ***sie*** sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe den aktiv Wahlberechtigten ***der Union*** unter den gleichen Bedingungen offenstehen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die Betreffenden ***rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache darüber, wie über*** ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit ihrer Kandidatur entschieden wurde.	(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die Betreffenden ***darüber, wie über ihre unmittelbare Eintragung in das Wählerverzeichnis,*** ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit ihrer Kandidatur entschieden wurde.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, bei Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur können die betreffenden Unionsbürger die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in ***vergleichbaren*** Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.	(2) Bei Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, bei Ablehnung ***der unmittelbaren Eintragung in das Wählerverzeichnis oder*** des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur können die betreffenden Unionsbürger die ***wirksamen*** Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in ***gleichen*** Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Fehlern im Wählerverzeichnis oder in der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen kann der Betreffende die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.	(3) Bei Fehlern im Wählerverzeichnis oder in der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen kann der Betreffende die ***wirksamen*** Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Betreffenden rechtzeitig, in klarer und einfacher Sprache und — sofern der aktiv Wahlberechtigte der Union eine bevorzugte Sprache angegeben hat — in einer von dieser Person bevorzugten, in der förmlichen Erklärung angegebenen Sprache der Union, über die in Absatz 1 genannte Entscheidung und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsbehelfe.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine ***nationale*** Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei Kommunalwahlen rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden.	(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine ***zuständige*** Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei Kommunalwahlen rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden. ***Die Informationen werden von den einschlägigen Behörden in abgestimmter Weise und, soweit möglich, in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Registrierung des Wohnsitzes und rechtzeitig vor den Wahlen zur Verfügung gestellt.***

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannte Behörde jedem einzelnen aktiv und passiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** unmittelbar Folgendes mitteilt:	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannte Behörde jedem einzelnen aktiv und passiv Wahlberechtigten ***der Union*** unmittelbar Folgendes mitteilt:

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sobald verfügbar, das Datum der Wahl sowie die Art und den Ort der Stimmabgabe,	b) sobald verfügbar, das Datum der Wahl sowie die Art und den Ort der Stimmabgabe, ***einschließlich der besonderen Arten der Stimmabgabe gemäß Artikel 10,***

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die besonderen Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts für bestimmte Wählergruppen wie zum Beispiel Menschen mit Behinderungen,

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Informationen über das Wahlsystem und das politische System, einschließlich der Befugnisse der lokalen Gebietskörperschaften der untersten Ebene,

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen sowie die in Absatz ***2*** genannten Informationen werden in ***klarer und einfacher*** Sprache bereitgestellt.	Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen ***gemäß Absatz 1*** sowie ***sämtliche weitere gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen werden in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt.*** Die in Absatz ***1*** genannten Informationen werden in ***allen Amtssprachen der Union bereitgestellt, während die in Absatz 2 genannten Informationen den Betreffenden in einer von dieser Person bevorzugten, in der förmlichen Erklärung angegebenen*** Sprache ***der Union*** bereitgestellt ***werden, sofern der aktiv Wahlberechtigte der Union eine entsprechende Angabe gemacht hat***.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen sollten nicht nur in der oder den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürger hinreichend verstanden wird, und im Einklang mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) festgelegten Qualitätsanforderungen bereitgestellt werden.	***entfällt***

([28]) Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission stellt sicher, dass die Informationen über das aktive und passive Wahlrecht, das Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV bei Kommunalwahlen haben, sowie die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen in klarer und zugänglicher Weise in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden, erforderlichenfalls unter anderem über Europe Direct und Your Europe.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten stellen*** durch geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen sowie die in Absatz 2 genannten Informationen ***Bürgern*** mit Behinderungen und ***älteren Bürgern*** zugänglich gemacht werden.	(4) ***Indem sie den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates [1a]*** und durch ***für die Betreffenden*** geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten ***wie Gebärdensprache, Braille-Schrift oder leicht lesbare Formate nachkommen, stellen die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen sowie die in Absatz 2 genannten Informationen ***Menschen*** mit Behinderungen***, älteren Menschen, Menschen in abgelegenen Gebieten, Angehörigen von Minderheiten*** und ***ganz allgemein Menschen, die sich beim Wählen mit Schwierigkeiten konfrontiert sehen,*** zugänglich gemacht werden. ***Die Mitgliedstaaten können sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen auf ihr Ersuchen hin bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützt werden.***
	[1a] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Ausnahmeregelungen	
(1) Überschreitet in einem Mitgliedstaat der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, so kann dieser Mitgliedstaat in Abweichung von dieser Richtlinie	
a) das aktive Wahlrecht denjenigen aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die die Dauer einer Amtszeit der kommunalen Vertretungskörperschaft nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben, und	

Dienstag, 14. Februar 2023

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das passive Wahlrecht denjenigen passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die die Dauer von zwei Amtszeiten dieser Vertretungskörperschaft nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben, und	
c) geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen, die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu erleichtern.	
(2) Das Königreich Belgien kann, abweichend von den Bestimmungen dieser Richtlinie, Absatz 1 Buchstabe a auf eine begrenzte Anzahl von Gemeinden anwenden, deren Verzeichnis es mindestens ein Jahr vor der Kommunalwahl, für die diese Ausnahmeregelung gelten soll, mitteilt.	
(3) Wenn die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dort das Wahlrecht für die Wahlen zum nationalen Parlament dieses Mitgliedstaats besitzen und zu diesem Zweck unter genau denselben Bedingungen wie die inländischen aktiv Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden können, so braucht der erstgenannte Mitgliedstaat abweichend von den Bestimmungen dieser Richtlinie die Artikel 6 bis 11 auf diese Staatsangehörigen nicht anzuwenden.	
(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie alle sechs Jahre einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 1 AEUV zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt haben, fortbestehen; sie schlägt gegebenenfalls vor, dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 1 und 2 anwenden, übermitteln der Kommission die erforderlichen Begründungen.	

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Berichterstattung	***Datenerhebung und*** Berichterstattung

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich ihres Artikels 5 Absätze 3 und 4, in ihrem Hoheitsgebiet Bericht. Der Bericht enthält statistische Daten über die Teilnahme von aktiv und passiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** an Kommunalwahlen sowie eine Zusammenfassung der ***diesbezüglich*** getroffenen Maßnahmen.	(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre erstatten die Mitgliedstaaten ***der Öffentlichkeit und*** der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich ihres Artikels 5 Absätze 3 und 4, in ihrem Hoheitsgebiet Bericht. Der Bericht enthält ***zusätzlich zu allgemeinen Bemerkungen auch*** statistische Daten über die Teilnahme von aktiv und passiv Wahlberechtigten ***der Union*** an Kommunalwahlen sowie eine Zusammenfassung der ***zur Erleichterung und Förderung ihrer Beteiligung*** getroffenen Maßnahmen. ***Diese Daten werden auf transparente, einheitliche und sichere Weise basierend auf gemeinsamen Indikatoren in allen Mitgliedstaaten erhoben.***

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission ist befugt, in Bezug auf die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren für die Erhebung der in Artikel 1 genannten statistischen Daten delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von zwei Jahren nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2029 bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte.	Innerhalb von zwei Jahren nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2029 bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte. ***Dieser Bewertung ist gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.***

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***den Artikeln 2, 8 und 9*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1a*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab … [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß ***den Artikeln 2, 8 und 9*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1a*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***den Artikeln 2, 8 oder 9*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 1a*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 1 bis 7, Artikel 8 Absatz 1 ***Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 13*** gelten ab dem 31. Dezember 2023.	Die Artikel 1 bis 7, Artikel 8 Absatz 1 ***und Artikel 11 Absatz 2*** gelten ab dem 31. Dezember 2023.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG II — Von aktiv Wahlberechtigten der Union einzureichende förmliche Erklärung

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit seine/ihre Zustimmung, Mitteilungen im Zusammenhang mit der Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen künftig in einer oder mehreren der folgenden Sprachen zu erhalten:

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II — Tabelle 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der/Die Unterzeichnete ist seit …… (Zeitraum) [1a] ***in …… (Wohnsitzmitgliedstaat) wohnhaft.***

Ort/Datum:	
Unterschrift:	

(1a) Nur wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG III — Von passiv Wahlberechtigten der Union einzureichende förmliche Erklärung

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit seine/ihre Zustimmung, Mitteilungen im Zusammenhang mit der Kandidatur bei den Kommunalwahlen künftig in einer oder mehreren der folgenden Sprachen zu erhalten:

Dienstag, 14. Februar 2023

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III — Tabelle 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der/Die Unterzeichnete ist seit ……. (Zeitraum) [1a] ***in ……. (Wohnsitzmitgliedstaat) wohnhaft.***	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

([1a]) Nur wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.